

Haus- und Badeordnung Waldfreibad Herpine

Willkommen im Waldfreibad Herpine in Halver!

I. Allgemeine Bestimmungen für das Waldfreibad Herpine

§ 1 Zweck und Geltung

1. Die Einrichtungen des Waldfreibades Herpine dienen der Erholung, Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Gäste.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Waldfreibad Herpine.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste, die die oben genannte Einrichtung benutzen, verbindlich. Mit Betreten des Waldfreibades Herpine erkennt der Gast die Allgemeinen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung für die genannte Einrichtung an. Die Haus- und Badeordnung gilt uneingeschränkt für den allgemeinen Badebetrieb. Für Sonderveranstaltungen gilt sie, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.

§ 2 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die entsprechend der beabsichtigten Nutzung das Eintrittsgeld entrichtet haben und
 - nicht unter Einfluss berauschender oder anaboler Mittel stehen, insbesondere von Alkohol oder Steroiden,
 - keine Tiere mit sich führen,
 - nicht an übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösender Hautveränderungen leiden,
 - nicht die Einrichtung zu gewerblichen oder zweckwidrigen Gebrauch nutzen wollen,
 - nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in schweren Umfang gefährden,
 - für die kein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
2. Gäste haben sowohl den Aufforderungen des Personals des Waldfreibades Herpine und etwaig durch dieses beauftragten Dritten Folge zu leisten sowie die besonderen Nutzungshinweise für die einzelnen Anlagen zu beachten.
3. Die Einrichtungen des Waldfreibades Herpine sind pfleglich zu behandeln. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich durch die Nutzung der Einrichtung sogar gefährden, ist die Benutzung

des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.

5. Personen unter 7 Jahren (Kinder) ist der Zutritt zum Waldfreibad Herpine ausschließlich in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet, die die Einsichtsfähigkeit besitzen, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten.
6. Sport- und Spielgeräte des Waldfreibades Herpine werden dem Gast leihweise und ausschließlich vom Personal oder von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Benutzung mitgebrachter Sport- und Spielgeräte ist grundsätzlich gestattet, sofern keine Gefährdung anderer Gäste zu besorgen ist oder diese Haus- und Badeordnung keine weitergehenden Einschränkungen festlegt.

§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Im Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
2. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder ähnliches nicht erlaubt.
3. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist ausschließlich handelsüblicher Badebekleidung erlaubt. Nicht gestattet ist Straßen- oder Alltagskleidung.
4. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken ist untersagt, sofern dafür kein gesondertes Entgelt entrichtet wurde.
5. Bild- und Tonaufnahmen fremder Personen sind ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen und Sammlungen sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch die Geschäftsleitung des Waldfreibades Herpine untersagt.
7. Aufbewahrungsgelegenheiten, insbesondere Garderobenschränke und Wertfächer, stehen dem Gast nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung, maximal während der Öffnungszeiten eines Tages und im Rahmen des Nutzungszwecks der Einrichtung zur Verfügung. In der Verantwortung des Gastes liegt es bei der Benutzung der Garderobenschränke und Wertfächer diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbeschränkungen des Waldfreibades Herpine werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus und Badeordnung. Gleiches gilt für die jeweiligen Preise.

2. Bei Einschränkung der Nutzung der Einrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, soweit die Nutzungsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit nicht gänzlich aufhebt.
3. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nur dann erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtung des Badbetreibers ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden des Waldfreibades Herpine beruht. **Dies gilt für alle Arten an erworbenen Zutrittsberechtigungen (bspw. Tages- und/oder Saisonkarten).**
4. **Das Waldfreibad Herpine kann aus zwingenden Gründen die Einrichtung ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen oder die Badezeiten unter Abweichung von der für das für die Einrichtung allgemein festgelegten Zeit begrenzen, insbesondere**
 - bei Überfüllung der Einrichtung,
 - bei unpassender Witterung (z. B. hinsichtlich Temperatur, Bewölkung, Niederschlägen, Windverhältnissen),
 - zur Wasserreinigung und
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen, die entsprechende Einschränkungen der Betriebs- und Badezeiten erforderlich machen.
5. Der Badebereich ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Das Bad ist mit Öffnungszeitende zu verlassen.
6. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. **Erworbene Saisonkarten berechtigen ausschließlich zum Zutritt in das Waldfreibad Herpine für den normalen Schwimmbetrieb, d. h. diese gelten nicht als Zutrittsberechtigung für Sonderveranstaltungen. Sonderveranstaltungen und die dafür jeweils gültigen Eintrittspreise werden gesondert bekannt gegeben.**

§ 5 Haftung und Obliegenheiten

1. Die Gäste benutzen das Waldfreibad Herpine auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Waldfreibades Herpine sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3. Um eine schnelle medizinische Versorgung eines Gastes bei Unfällen durch geeignete Personen sicherzustellen, obliegt es jedem Gast, Verletzungen seines Körpers oder seiner Gesundheit bzw. der anderer Gäste unverzüglich dem Personal zu melden. Kommt ein Gast dieser Obliegenheit in eigener Angelegenheit nicht nach, kann dies zur Minderung seines Schadensersatzanspruches des Waldfreibades Herpine gegenüber führen.
4. Aufbewahrungsgelegenheiten, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird, werden vom Waldfreibad Herpine leihweise zur Verfügung gestellt. Durch das leihweise Anbieten übernimmt das Waldfreibad Herpine keine Pflicht zur Verwahrung.
5. Gäste haften für schuldhaft verursachte Schäden. Sofern durch die schuldhafte Handlung des Gastes Dritte geschädigt werden, für die diese Haus- und Badeordnung keine Anwendung findet, ist das Waldfreibad Herpine von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Schlüsseln für Garderobenschränke, Wertfachschlüsseln, Strandkorbschlüsseln sowie Miet- und Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag **in Höhe von € 15,00** in Rechnung gestellt.

§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen, Vertragsstrafen

1. Das Personal des Waldfreibades Herpine und durch dieses beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Haus- und Badeordnung sind sie berechtigt, den Gast der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Das Waldfreibad Herpine ist in diesen Fällen nicht zur Erstattung des Eintrittsgeldes verpflichtet.
2. Die Geschäftsführung des Waldfreibades Herpine und / oder dessen Personal dürfen bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Haus- und Badeordnung ein zeitlich befristetes **oder generelles** Hausverbot für das Waldfreibad Herpine aussprechen.

II. Besondere Bestimmungen für das Waldfreibad Herpine

§ 7 Besondere Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen für die Benutzung des Schwimm- und Badebereichs

1. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die gelöste Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Waldfreibad Herpine.
2. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Gäste den Badebereich zu verlassen.
3. Die Nutzung des Kinderbeckens im Waldfreibad Herpine durch Kinder unter 7 Jahren darf nur unter unmittelbarer Aufsicht mindestens einer aufsichtspflichtigen Person erfolgen. Davon unberührt ist die allgemeine Aufsichtspflicht des Waldfreibades Herpine.

4. Die Benutzung von Schwimmhilfen/Schwimmspielzeug jeglicher Art im Schwimmerbereich ist untersagt.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Teil des Beckens (abgetrennter Nichtschwimmerbereich) benutzen.
6. Das Unterschwimmen- und tauchen der Sprungbretter, Kletterwand, Wasserrutsche sowie der Wibit-Spielgeräte ist untersagt.
7. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen von den Wibit-Spielgeräten, Sprungbrettern und Wasserrutsche ist untersagt.
8. Die Nutzung der im Waldfreibad Herpine bereitgestellten Spiel- und Sportgeräte (Sprungbretter, Kletterwand, Wasserrutsche, Wibit-Spielgeräte sowie Spielplatzanlagen) darf nur im Rahmen der jeweiligen Nutzungshinweise (Beschilderung der Anlagen) erfolgen. Gesundheitliche Schäden die durch eine anderweitige Nutzung der Anlagen entstehen führen nicht zu einem Haftungsanspruch gegen das Waldfreibad Herpine.
9. Die Benutzung von mitgebrachten Sport- und Spielgeräten (Schnorchel, Flossen, Tauchgeräte, Bälle oder Wurfgeschosse) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals des Waldfreibades Herpine gestattet.
10. Ball- und Wurfspiele sollen so ausgeübt werden, dass sie keinen Gast belästigen oder gefährden.
11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen.
12. Persönliche Gegenstände sind von den Gästen zu beaufsichtigen, sofern sie kein entgeltpflichtiges Wertfach benutzen.
13. Das Betreten abgesperrter Bereiche, Beete und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
14. Das Mitbringen von Getränken ist ausschließlich in unzerbrechlichen Behältnissen gestattet. Die Mitnahme von Glasbehältern aus dem Kioskverkauf in den Liegebereich ist untersagt.
15. Beim Erschleichen einer Leistung, wie dem Zutritt zum Waldfreibad Herpine, wird der jeweilige Eintrittspreis fällig. Zudem wird ein Hausverbot ausgesprochen.

§ 8 Parken, Abstellen von Fahrrädern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln am Waldfreibad Herpine

1. Für die Parkplätze, die das Waldfreibad Herpine ihren Gästen zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
2. Falsch oder widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
3. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Es wird empfohlen, die Fahrräder gegen Wegnahme hinreichend zu sichern. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch das Waldfreibad Herpine

nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage an einen der aufgestellten Ständer oder an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt sind, dürfen vom Personal des Waldfreibades Herpine oder deren beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers, auch unter Beschädigung oder Zerstörung der Wegnahmesicherungen, entfernt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Phillipp Hutt

Geschäftsführer Herpine GmbH